

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (SPO BSc PF) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vom 27. April 2021

in der Fassung der Änderungssatzung Vom [29. April 2022](#)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 30. Juli 2019, des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017, die der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 sowie Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Pflege befähigt die Studierenden zur eigenverantwortlichen Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik nach § 37 PflBG.
- (2) Das Studium der Pflege befähigt insbesondere
 1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 2. zu einem vertieften Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft sowie gesellschaftlicher, institutioneller und normativer Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns, um die gesundheitliche und pflegerische Versorgung maßgeblich mitzugestalten,
 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen sowie berufsbezogene Bedarfe für Fort- und Weiterbildung zu erkennen,

4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen sowie wissenschaftsbasierte innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3¹

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst ein Studienpensum von 240 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden in den Modulbereichen 1 bis 4 sowie 6 entspricht. ²In den Praxismodulen (Modulbereich 5) entspricht ein CP 30 Stunden. Es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form (1. bis 3. Semester) sowie ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium (4. bis 8. Semester).
- (2) Der Beginn des Bachelorstudiums ist im ersten Semester nur zum Wintersemester möglich.

§ 4

Praxismodule

- (1) ¹Das Studium umfasst Praxismodule in einem Umfang von insgesamt mindestens 2.300 Stunden. ²Die Praxismodule richten sich nach § 30 Abs. 2 PflAPrV unter Beachtung der Richtlinie 2005/36 EG.
- (2) ¹Die Verantwortung für die praktischen Einsätze obliegt der Hochschule Kempten. ²Sie schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Einrichtungen. ³Die Prüfungskommission beschließt eine Liste mit Kooperationseinrichtungen, die zur Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte geeignet sind.
- (3) ¹Im Praxis-Wahlmodul 5.7² wählen die Studierenden ein Praxisfeld in einer sozialen oder gesundheitlichen Einrichtung. ²Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung des Praxisfelds durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs einzuholen.

¹ § 3 a. F. gestr.; § 4 a. F. bis § 13 a. F. werden § 3 n. F. bis § 12 n. F.. mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v. 29.04.2022. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

² mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v 29.04.2022. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 12³.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, bei denen Wahlmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Module bestehen.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in der Anlage zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.⁴

§ 7

Modulhandbuch

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiensemesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 8

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind gem. § 8 Abs. 2 RaPO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesen sind.
- (2) ¹Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 60 CP aus dem Basisstudium erworben hat. ²In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von dieser Studienfortschrittsregel zulassen; dem Antrag ist eine von der Fachstudienberatung bestätigte Niederschrift über Termin und Inhalt eines Beratungsgesprächs zum weiteren Studienverlauf beizufügen.

³ Redaktionelle Anpassung

⁴ mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v 29.04.2022. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Für diesen Bachelorstudiengang wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 CP⁵ erreicht hat.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit bezieht sich auf eine für die Pflege relevante Themenstellung. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des achten Studiensemesters angemeldet wird, sonst drei Monate. ³Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten“, welches von der Prüfungskommission beschlossen und veröffentlicht wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 11

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Das Bachelorstudium Pflege beinhaltet die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 32 PflAPrV.
- (2) ¹Für die staatliche Prüfung gem. Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss (Pflege) gem. § 33 PflAPrV zuständig. ²Der Fakultätsrat bestellt die gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 PflAPrV vorgesehenen Mitglieder des Prüfungsausschusses (Pflege).
- (3) Die Prüfungen der Module
 - a. (Hoch-)Komplexe Pflegesituationen (1.10)
 - b. Praxisentwicklung und Beratung (2.7)
 - c. Interdisziplinäre Zusammenarbeit (4.4)werden als staatliche Prüfungen nach § 35 PflAPrV gewertet.
- (4) Die Prüfung des Moduls „Case- und Care-Management“ (1.11) wird als staatliche Prüfung nach § 36 PflAPrV gewertet.
- (5) Die Prüfung des Moduls „Vertiefungsbereich der Pflegepraxis II“ (5.9) wird als staatliche Prüfung nach § 37 PflAPrV gewertet.
- (6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Pflege) gemäß § 34 PflAPrV auf Antrag und auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen über die Zulassung.

⁵ Redaktionelle Anpassung

- (7) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise beizufügen:
- Der Nachweis von mindestens 150 CP in Modulen des ersten bis sechsten Semesters, wobei mindestens 55 CP auf Praxismodule (Modulbereich 5) entfallen müssen,
 - Identitätsausweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die hochschulischen Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Für den staatlichen Prüfungsteil zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 12 gilt das Notensystem gemäß § 17 PflAPrV. ²Die hochschulischen Noten der staatlichen Prüfungen werden als ganze Noten gem. Abs. 1 ausgewiesen; die Noten „mangelhaft (5)“ und „ungenügend (6)“ werden gleichermaßen als hochschulische Note 5 bzw. „nicht ausreichend“ gem. Abs. 1 ausgewiesen.
- (4) ¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn die unter § 12 Abs. 3 bis 5 genannten Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden. ²Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile (schriftlich, mündlich und praktisch) wird eine Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gebildet.
- (5) ¹Für den Fall, dass ein Prüfungsteil oder alle Prüfungsteile der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung nicht bestanden werden, gelten die Wiederholungsregelungen gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV. ²Die entsprechenden Prüfungen sind somit gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 APO von der zweiten Wiederholungsmöglichkeit ausgenommen.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten wie folgt gewichtet werden:
- Bachelorarbeit (12 CP) x CP x 1,5
 - Alle übrigen endnotenbildenden Module x CP

- (7)⁶ Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. ²Für den Fall nicht

⁶ § 12 n. F. neuer Absatz 7 eingef. mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v 29.04.2022; Abs. 7 a. F. wird Abs. 8 n. F. ; die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

ausreichender Daten in bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.

- (8) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis gemäß § 40 PflAPrV Abs. 2 Satz 2 getrennt ausgewiesen und von der Regierung von Schwaben unterzeichnet.

§ 13 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege ist gemäß § 40 Abs 1 PflAPrV erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen. ²Zudem wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Zeugnis berechtigt zur Beantragung der Erlaubnisurkunde zur Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß § 2 PflBG bei der Regierung von Schwaben.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 29.04.2022 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (SPO BSc PF) Vom 27.04.21 und der Änderungssatzung Vom 29.04.2022 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.01.2021 und des Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 12.01.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.01.2021.

Kempten, 27.04.2021

Prof. Dr. W. Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 28.04.2021 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.04.2021 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 28.04.2021.

Anlage 1 zur SPO BSc PF⁷ (PO-Version 1, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2021)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ⁸	EB ⁹	Englisch ¹⁰	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 1: Kooperativer Pflegeprozess</i>									
1.1	Pflege- und Beziehungsprozess	1	6	6	sU/Ü	Präs/STA	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Gleichgewicht und Gesundheit	1	6	6	sU/Ü	sP90	J		
1.3	Pflege im persönlichen Nahraum	2	6	6	sU/Ü	STA	J		
1.4	Autonomie und Interaktion	2	6	6	sU/Ü	mP	J		
1.5	Pflege im häuslichen Kontext	3	6	6	sU/Ü	sP90	J		
1.6	Pflege und Lebenswelt	4	6	6	sU/Ü	mP	J		
1.7	Psycho-soziale Pflege	5	6	6	sU/Ü	sP90	J		
1.8	Rehabilitative Pflege	6	3	3	sU	sP45	J		
1.9	Diversität und Pflege	6	3	3	sU	sP45	J		
1.10	(Hoch-)Komplexe Pflegesituationen	7	6	6	sU/Ü	sP120	J		Staatliche Prüfung (schriftlicher Teil)
1.11	Case- und Care-Management	8	6	6	sU	mP	J		Staatliche Prüfung (mündlicher Teil)
<i>Modulbereich 2: Pflegewissenschaft</i>									
2.1	Wissenschaftliches Arbeiten in der Pflege	1	5	6	sU	sP90	J	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.2	Grundlagen der Pflegewissenschaft	2	5	6	sU	STA	J	X	
2.3	Verstehen und Diagnostizieren	3	5	6	sU/Ü	Präs/STA	J		
2.4	Messen und Beurteilen	4	5	6	sU/Ü	sP90	J	X	
2.5	Evidence Based Nursing	5	5	6	sU	STAP/STA	J	X	
2.6	Versorgungssysteme und Digitalisierung	6	6	6	sU/Ü	sP90	J		
2.7	Praxisentwicklung und Beratung	7	6	6	sU/Ü	sP120	J		Staatliche Prüfung (schriftlicher Teil)
<i>Modulbereich 3: Lebenswissenschaftliche Perspektive</i>									
3.1	Mobilität und Gesundheit	1	6	6	sU/Ü	sP90	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
3.2	Kurative Pflege I	2	6	6	sU/Ü	sP90	J		
3.3	Kurative Pflege II	3	6	6	sU/Ü	sP90	J		
<i>Modulbereich 4: Kurative Pflegesettings</i>									
4.1	Multimorbidität und Pflegebedarfe im Alter	4	6	6	sU/Ü	sP90	J		
4.2	Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarfen	5	6	6	sU/Ü	STAP/STA	J		

⁷ Anlage zur SPO BSc Pf neu gef. mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v 29.04.2022; Abs. 7 a. F. wird Abs. 8 n. F. ; die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden. Alle Änderungen sind gelb hinterlegt.

⁸ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

⁹ Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

¹⁰ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ⁸	EB ⁹	Englisch ¹⁰	Ergänzende Regelungen
4.3	Erfahrungen von Endlichkeit	6	6	6	sU/Ü	sP90	J		
4.4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	7	6	6	sU/Ü	sP120	J		Staatliche Prüfung (schriftlicher Teil)
Modulbereich 5: Pflegepraxis									
5.1	Orientierung in der Pflegepraxis I	1	2	6	pA	Prax	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
5.2	Orientierung in der Pflegepraxis II	2	2	6	pA	CS	J		
5.3	Pflichtbereich der Pflegepraxis I	3	3	12	pA	Prax	J		
5.4	Pflichtbereich der Pflegepraxis II	4	3	12	pA	pP	J		
5.5	Pflichtbereich der Pflegepraxis III	5	3	12	pA	CS	J		
5.6	Pflichtbereich der Pflegepraxis IV	6	2	6	pA	Prax	J		
5.7	Wahlpflichtbereich der Pflegepraxis	6	0	6	–	STAP/STA	N	X	
5.8	Vertiefungsbereich der Pflegepraxis I	7	3	12	pA	pP/CS	J		
5.9	Vertiefungsbereich der Pflegepraxis II	8	3	12	pA	pP/CS	J		Staatliche Prüfung (praktischer Teil)
Modulbereich 6: Bachelorarbeit									
6.1	Bachelorarbeit und Forschungskolleg	8	0 1	12					
6.1.1	Bachelorarbeit	8	0	11	–	BA	J	X	Teilmodul
6.1.2	Forschungskolleg	8	1	1	sU/Ü	Präs	N	X	Teilmodul
	Summe			240					

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
CS	Case Study
EB	endnotenbildend
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
pA	praktische Anleitung
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Pf mit Präs
pP	praktische Prüfung
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
Prax	Praxisaufgabe
Sem	Semester
sP	schriftliche Prüfung (45, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
sU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

Ü Übung
VL Vorlesung

Abkürzungen:

BA Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP Creditpoints
EB endnotenbildend
EL E-Learning
LN Leistungsnachweis
LV Lehrveranstaltung
mP mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP Pf mit Präs
Präs mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
Prot Protokoll (maximal 10 Seiten je Studierende/r)
Sem Semester
sP schriftliche Prüfung (45, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP STA mit Präs
sU seminaristischer Unterricht
TN **Teilnahmenachweis**
SWS Semesterwochenstunden
Ü Übung
VL Vorlesung

